S 4 RA 98/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 98/00
Datum	20.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 177/02
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20. Juni 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Der KlÃ¤gerin sind die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der Witwenrente.

Die am 1922 geborene KlÃ¤gerin ist mit ihrem Sohn H. als SpÃ¤taussiedlerin am 15.10.1997 nach Deutschland eingereist. Ihr ebenfalls deutschstÃ¤mmiger Ehemann (geb. 1922) ist bereits am 15.08.1981 in der damaligen UdSSR verstorben.

Mit Bescheid vom 18.03.1998 bzw. 03.12.1999 erhielt die KlÃ¤gerin von der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz Regelaltersrente in monatlicher HÃ¶he von 966,64 DM bzw. 983,77 DM. Diese errechnet sich aus 22,0759 (10,5315 fÃ¼r Beitragszeiten und 11,5444 fÃ¼r beitragsfreie Zeiten)

Entgeltpunkten â EP -, beruhend auf der Biographie der KlÃ¤gerin in der UdSSR, auÃer den Zeiten fÃ¼r die Erziehung dreier Kinder (um den Faktor 0,6 gekÃ¼rzt), da der Versicherungsverlauf ausschlieÃlich auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) beruht.

Mit Bescheid vom 03.05.1999 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin eine Witwenrente nach 2,9241 EP, obwohl sie fÃ¼r den verstorbenen Ehemann anrechenbare Zeiten im Umfang von 25,8980 EP festgestellt hatte; denn diese seien gemÃ¤Ã Â§ 22 b FRG i. d. F. des das am 01.01.1997 in Kraft getretenen Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetzes (WFG) auf 25 EP zu begrenzen (22,0759 + 2,9241 = 25 EP).

Den ohne BegrÃ¼ndung gebliebenen Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.01.2000 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und zunÃ¤chst beantragt, alle Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten und alle nicht anderweitig belegten Zeiten fÃ¼r den Zeitraum vom 26.12.1952 bis 31.10.1976 mit Ersatzzeiten gemÃ¤Ã Â§ 250 SGB VI aufzufÃ¼llen und zu berechnen; spÃ¤ter beantragte sie im Hinblick auf VorlagebeschlÃ¼sse des BSG an das Bundesverfassungsgericht vom 16.12.1999 wegen der pauschalen Absenkung von FRG-Zeiten eine neue Berechnung der Rente vorzunehmen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 05.11.2001 hat die KlÃ¤gerin ihre bisherigen AntrÃ¤ge zurÃ¼ckgenommen und unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 30.08.2001 (Az.: B 4 RA 118/00 R) verlangt, ihr die volle Witwenrente ohne Anwendung von Â§ 22 b Abs.1 S.1 FRG zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber an ihrer Rechtsansicht festgehalten, wonach Berechtigten, die nach dem 07.05.1996 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen haben, fÃ¼r FRG-Zeiten hÃ¶chstens eine Rente im Wert von 25 EP zu zahlen sei.

Durch Urteil vom 20.06.2002 hat das SG die Beklagte verpflichtet, der KlÃ¤gerin hÃ¶here Witwenrente nach einem Wert von 15 EP Entgeltpunkte zu gewÃ¤hren. Damit werde der von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Entscheidung vom 30.08.2001) gefolgt, wonach Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG keine Anwendung finde, wenn neben einem Recht aus eigener Versicherung ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente bestehe. Weder unmittelbar noch in analoger Anwendung ergebe sich in diesem Falle eine Begrenzung der nach dem FRG berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Entgeltpunkte. Sinn und Wortlaut der Vorschrift stÃ¼nden einer Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte entgegen. Denn Hinterbliebenenrenten bezweckten im Gegensatz zu Versichertenrenten nicht den Ersatz von Erwerbseinkommen. Sie leiteten sich vielmehr ihrer anders gearteten Funktion entsprechend ohne eigene Vorleistung des Rentners nach den Gesichtspunkten des Unterhaltsersatzes aus der Rente des verstorbenen Versicherten ab und stellten damit einen Ersatz fÃ¼r den bei Witwen/Witwer stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden Unterhalt durch den Verstorbenen dar. EP als verwaltungstechnischer Ausdruck

einer individuell erworbenen Rangstelle seien allein bei einer Rente aus eigenem Recht von Belang, so dass insofern im VerhÃ¤ltnis zu einer gleichzeitigen Hinterbliebenenrente die Frage eines Vorrangs bei der Verteilung (Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG) von vorne herein nicht auftreten kÃ¶nne.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt und sich zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst auf die Rechtsprechung des BSG berufen, wonach Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (BSG Urteil vom 30.08.2001, Az.: B 4 RA 87/00 R, SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.1), aber darÃ¼ber hinaus entgegen der Rechtsansicht des 4. Senats des BSG zu Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG im Urteil vom 30.08.2001 (Az.: B 4 RA 118/00 R, SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.2) auch eine Begrenzung aller RentenbezÃ¼ge der KlÃ¤gerin auf 25 EP geltend gemacht. Denn es sei nicht ersichtlich, weshalb der Wortlaut dieser Rechtsnorm eine Anwendung auf Hinterbliebenenrenten ausschlieÃen solle. Die verwendeten Begriffe beinhalteten keinerlei BeschrÃ¤nkungen auf Versichertenrenten. Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG beziehe den HÃ¶chstwert nicht auf die jeweilige Rente, sondern auf die Person ("fÃ¼r einen Berechtigten"). Dies erschlieÃe sich auch aus Abs.1 Satz 3, wonach die EP der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor vorrangig zu berÃ¼cksichtigen seien. Sonst wÃ¼rde diese Verteilungsregel keinen Sinn ergeben. Die lebensunterhaltssichernde Gesamtkonzeption des Â§ 22 b FRG erschlieÃe sich auch aus der Zusammenschau mit Absatz 3 der Vorschrift, wonach Einzelpersonen 25 und Paare 40 hÃ¶chstens EP erhalten sollten. Der Bedarf der Witwe sei nicht hÃ¶her als der anderer Einzelpersonen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 20.06.2002 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 03.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2000 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen die Versichertenakten der Beklagten, den Ehemann der KlÃ¤gerin betreffendend, vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 153, 151, 90 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), jedoch unbegrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤gerin Hinterbliebenenrente in dem vom SG zugesprochen Umfang zusteht.

Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfÃ¼llt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen

vorliegen (Â§ 34 Abs.1 SGB VI i. d. F. des RRG 92, anwendbar gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.1 und 2 SGB VI). GemÃ¤Ã Â§ 46 Abs.2 SGB VI i. d. F. des RRG 92 â insoweit auch durch die Reform des Hinterbliebenenrechts im AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz (AVmEG vom 26.03.2001) unverÃ¤ndert â haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat, Anspruch auf groÃe Witwen- oder Witwerrente, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese Voraussetzungen sind bei der KlÃ¤gerin und ihrem verstorbenen Ehemann gegeben. Der Tatbestand des "Versichert-Sein " und die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit durch den verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin wird hier gewÃ¤hrleistet Ã¼ber die Besonderheiten des Fremdrentenrechts. Als SpÃ¤taussiedlerin konnte die Witwe nach Â§Â§ 1 a und 1 e FRG (i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung, Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz â WFG, BGBl I S.1461 â vom 25.09.1996) noch vor Geltung der durch das AVmEG eingefÃ¼hrten Ãnderungen (vgl. Â§ 14 a FRG) die Anwendung der damaligen FRG â Regelungen, also die Gleichstellung fremder Zeiten, fÃ¼r sÃ¤mtliche Leistungen der Rentenversicherung beanspruchen und damit einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Witwenrente erwerben (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 06.12.1979 â GS 1/79, in BSGE 49, 175), obwohl der Verstorbene selbst weder eine Anwartschaft oder ein Anwartschaftsrecht noch ein Vollrecht auf Versichertenrente erworben hatte. Dies wird auch von der Beklagten nicht bestritten, wie sich aus der bereits erfolgten Rentenleistung zeigt.

Dieser Anspruch reduziert sich durch Â§ 22 b Abs.1 FRG nicht auf das von der Beklagten festgestellte AusmaÃ. Zwar trifft Â§ 22 b Abs.1 FRG mit seinem zeitlichen und personellen Geltungsbereich auf die KlÃ¤gerin, deren eigene Rente aber nicht in Streit und mit einem Wert von 22,0759 EP ohnehin nicht tangiert ist, zu. Diese ist am 15.10.1997 eingereist und damit nicht vom Bestandsschutz des Â§ 4 b FANG (vgl. Art.4 Nr.3 WFG, Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 07.05.1996) erfasst. Insoweit gibt es auch verfassungsrechtlich keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit von Â§ 22 b Abs.1 FRG (Urteil des 4. Senats vom 30.8.2001 B 4 RA 87/00 R SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.1, insbesondere zur ZulÃ¤ssigkeit eines Systemwechsels, BSG Urteil vom 03.07.2002 B 5 RJ 22/01 R, SGb 2002, 557 und zur Begrenzung der Entgeltpunkte bei in Wirtschaftsgemeinschaft lebenden SpÃ¤taussiedlern). Daher erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenrente zurecht nach dem FRG i. d. F. des WFG unter Beachtung des Â§ 22 b Abs.1 Satz 1. FÃ¼r den insoweit als "Berechtigten" anzusehenden verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin ist in dessen Versicherungsverlauf ein HÃ¶chstwert von 25 EP zugrunde zu legen, obwohl die rechnerische Ermittlung 25,8980 EP ergibt. Ebenso durfte die Beklagte insoweit zu Recht Â§ 22 Abs.4 FRG mit der Absenkung um 0,6 Entgeltpunkte anwenden (vgl. Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999, B 4 RA 18/99 R; die Richtervorlage erfolgte nur bezÃ¼glich Anwartschaftsinhaber vor VerkÃ¼ndung des WFG). Allerdings wirkt sich dies hier â da ohnehin der Maximalwert von 25 EP erreicht und sogar Ã¼berschritten ist â nicht aus. Daraus ermittelt sich â wie vom SG zurecht angenommen â bei einem Rentenartfaktor von damals noch 0,6 (Â§ 67 Nr.6 SGB VI i. d. F. vor dem

AVmEG) ein Wert von 15 EP.

Weitergehende Rechtsfolgen sind aus der prinzipiellen Anwendbarkeit des Â§ 22 b Abs.1 FRG â□□ wie darzulegen sind wird â□□ aber nicht abzuleiten.

Aus den Vorschriften Ã¼ber das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen (Â§Â§ 89 bis 98 SGB VI) folgt weder eine KÃ¼rzung noch eine Anrechnung auf die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin.

Â§ 89 SGB VI bezieht sich thematisch nur auf Renten aus eigener Versicherung. Die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes (Â§ 97 SGB VI) fÃ¼hrt zu keiner Verminderung des Hinterbliebenenrentenanspruchs der KlÃ¤gerin. Durch ihre eigene Rente (vgl. Â§ 18 a Abs.3 Nr.2 SGB IV) trifft anrechenbares Einkommen eines Berechtigten mit einer Witwerrente zusammen (Â§ 97 Abs.1 Nr.1 SGB VI). TatsÃ¤chlich Ã¼bersteigt aber die eigene Rente der KlÃ¤gerin mit BetrÃ¤gen von 966,64 DM bzw. 983,77 DM nicht den Grenzwert des 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts (im Jahr 1997: 47,44 x 26,4 = 1252,41 DM, bei einer Entwicklung des aktuellen Rentenwerts von 47,65 im Jahr 1998, 48,29 im Jahr 1999 und 48,29 DM im Jahr 2000 bis 25,86 EUR im Jahr 2002). Ein Ã□bersteigen ist durch die Begrenzung der eigenen Rente auf 25 Entgeltpunkte nach Â§ 22 b FRG ausgeschlossen.

Damit sind alle Voraussetzungen des Hinterbliebenrentenanspruchs erfÃ¼llt; KÃ¼rzungen oder Ruhensbestimmungen fÃ¼hren zu keiner Anspruchsminderung; es besteht ein fÃ¤lliger Rechtsanspruch auf die Rente (Â§Â§ 38, 40, 41 SGB I). FÃ¼r eine Minderung dieses Anspruchs fehlt es an einer dafÃ¼r erforderlichen gesetzlichen Regelung; Rechte in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs dÃ¼rfen nur aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulÃ¤sst (Vorbehalt des Gesetzes, Â§ 31 SGB I). Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf eine Leistungsbegrenzung unter Anwendung der Rechtsfolge des Â§ 22 b Abs.1 FRG. Diese Vorschrift hatte zum Zeitpunkt der Einreise der KlÃ¤gerin am 15.10.1997 folgende Fassung (durch das WFG vom 25.09. 1996): "FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt. Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren." Diese Wortfassung bietet keinerlei Hinweis darauf, dass sich der thematische Anwendungsbereich der Vorschrift auf ein Nebeneinander von Versichertenrente und Hinterbliebenenrente bezieht. Soweit sich die Beklagte auf Â§ 22 b FRG i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1999 â□□ RRG 99, BGBl I S.2998 â□□ beruft (Ã□nderung durch Art.12 Nr.2), ist dies allerdings verstÃ¤ndlich, da das Inkrafttreten rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1996 geregelt ist (Art.33 Abs. 6 RRG 99). Â§ 22 b FRG i. d. F. des RRG 99 bestimmt nunmehr in einem weiteren Satz 3: "Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berÃ¼cksichtigen". Auch der Wortlaut dieser Bestimmung enthÃ¤lt keinen direkten sprachlichen oder grammatikalischen Hinweis auf eine Kumulation von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten.

Der Ã□nderungsvorrang als solcher gibt aber Hinweise zur Auslegung. Zum einen

zeigt sich, dass der Wille des Gesetzgebers im WFG entgegen der Ansicht der Beklagten keinesfalls klar zum Ausdruck gebracht ist, denn sonst wÃ¤re eine "Nachbesserung" durch das RRG 99 nicht erforderlich gewesen. Des weiteren zeigt sich, dass die eigentliche Rechtsfolge bereits in der ursprÃ¼nglichen Fassung der Vorschrift durch das WFG vom 25.09.1996 enthalten sein muss. Denn der Gesetzgeber hat der Ãnderung â wie oben aufgezeigt â eine RÃ¼ckwirkung beigelegt. Dies ist aber wegen des verfassungsrechtlichen RÃ¼ckwirkungsverbotes nur erlaubt, wenn damit keine Verschlechterung der Rechtsposition der KlÃ¤gerin erfolgt, was im Ãbrigen Â§ 300 Abs.3 SGB VI bereits als Bestandsschutz fÃ¼r die der Rente zugrundegelegten EP gebietet. Dies bedeutet, dass es sich bei der Ãnderung durch das RRG 99 lediglich um eine Verdeutlichung des Willens des Gesetzgebers handeln kann. Insbesondere kann die ursprÃ¼ngliche Rechtsfolge des Â§ 22 b i. d. F. des WFG keine Ãnderung durch die Rechtspraxis der Beklagten erfahren haben, die dann vom Gesetzgeber durch das RRG 99 gebilligt worden wÃ¤re. Denn eine Rechtsfortbildung darf nur durch die Rechtsprechung und auch nicht contra legem erfolgen. Deshalb kann die Rechtspraxis der Beklagten, die GÃ¶hde in Erwiderung auf die Rechtsprechung des BSG vom 30.08.2001 als Argument einbringt, (LVA Rheinprovinz, Mitteilungen 2002, 313 ff.), den ursprÃ¼nglichen Willen des Gesetzgebers nicht nachtrÃ¤glich neu interpretieren. Nach GÃ¶hde (a. a. O. S.319) habe wegen des geringeren Rentenartfaktors von 0,6 bei Hinterbliebenenrenten die anteilige Zuweisung der EP auf beide Renten in einer Vielzahl von FÃ¤llen zu einem niedrigeren Gesamtzahlbetrag gefÃ¼hrt. FÃ¼r viele Versicherte sei es deshalb gÃ¼nstiger gewesen, auf die Beantragung einer Hinterbliebenenrente zu verzichten. Diese Problematik habe der Gesetzgeber aufgegriffen. Auf Initiative des Verbandes der RentenversicherungstrÃ¤ger (VDR) sei mit Art. 12 Nr.2 a RRG 99 die neue Verteilungsregelung mit der vorrangigen BerÃ¼cksichtigung der Rente mit dem hÃ¶heren Rentenartfaktor ins Gesetz gekommen (Satz 3).

MaÃgeblich ist somit die Auslegung von Â§ 22 b Abs.1 FRG i. d. F. des WFG. AnknÃ¼pfungspunkt ist der Begriff "ein Berechtigter", somit der personelle Bezugspunkt fÃ¼r die Rechtsfolge. In den Ã¼brigen Anspruchsnormen des SGB VI ist die Rede von Rechtsbegriffen wie "Versicherte", "Witwen oder Witwer" und "Kinder". Nur im FRG (mit einer Ausnahme in Â§ 91 SGB VI) findet sich der Begriff des Berechtigten â allerdings immer im Plural. Legiglich in Â§ 22 b Abs.1 FRG wird der Singular "ein Berechtigter" verwendet. Nach grammatikalischen Regeln stehen HauptwÃ¶rter dann ohne Artikel, wenn sie eine unbestimmte Menge oder Anzahl umfassen. Das ist der Fall bei den zuvor oben genannten Anspruchsnormen ("Versicherte" â¦). Dort werden die Begriffe als Gattungsbegriffe verwendet. Durch den sprachlichen Wechsel zum Terminus "ein Berechtigter" kÃ¶nnte der Gesetzgeber das Wort "ein" allgemein als Numerale oder konkret als Kardinalzahl mit BeschrÃ¤nkung auf eine einzelne Person verwendet haben. Andererseits ist das Wort "ein" auch die Singularform des unbestimmten Artikels. Damit kÃ¶nnte irgendein Berechtigter gemeint sein. Es wÃ¼rde sich dann nur um eine andere sprachliche Form der angefÃ¼hrten Gattungsbezeichnung handeln. Die von der Beklagten aufgeworfene Feststellung, es sei nicht ersichtlich, weshalb der Wortlaut des Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG eine Anwendung auf Hinterbliebenenrenten ausschlieÃen solle, ist falsch. Denn vorstehende AusfÃ¼hrungen zeigen gerade,

dass der Wortlaut eine solche Anwendung nicht zweifelsfrei beinhaltet. Bei einer anspruchsverkÃ¼rzenden Norm muss klar ersichtlich sein, dass ein genau bestimmter Tatbestand zur teilweisen Anspruchsvernichtung fÃ¼hrt.

Im semantischen Zusammenhang des Rechts der Rentenversicherung bedeutet "Berechtigter" allerdings den Inhaber einer Anwartschaft bzw. eines Anwartschaftsrechts. Damit sind meistens (vgl. aber Â§ 91 SGB VI) eigene AnsprÃ¼che gemeint (vgl. z. B. BSG, Vorlagebeschluss vom 16.12.1999, B 4 RA 18/99 R, Gliederung. 2.1.6.1). Danach kann und soll der " Berechtigte " sein Anwartschaftsrecht als Grundlage seiner VermÃ¶gensdisposition fÃ¼r seine Altersvorsorge nutzen. Auch dies spricht gegen die Anwendbarkeit von Â§ 22 b Abs.1 FRG auf Witwenrenten. In diesem Zusammenhang sind wiederum die AusfÃ¼hrungen desselben 4. Senats im Urteil vom 30.08.2001 (B 4 RA 118/00 R) zu sehen, die sich mit dem Hauptargument der Beklagten befassen, der Sinn der in Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG getroffenen Anordnung lasse nur die eine Auslegung zu, dass Â§ 22 b Abs.1 auch das Zusammentreffen von eigener und Hinterbliebenenrente regelt. In den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils wird dazu ausgefÃ¼hrt (vgl. a. a. O. EntscheidungsgrÃ¼nde, 9. Absatz), dass der Wert von Hinterbliebenenrenten im Gegensatz zu demjenigen von Versichertenrenten, die den Ersatz entfallenen Erwerbseinkommens bezweckten, gerade nicht auf einer individuellen Rangstelle und dem MaÃ, in dem der Rentner selbst wÃ¤hrend seiner aktiven Erwerbsphase im jÃ¤hrlichen Vergleich mit den zeitgleich Versicherten zum damaligen Beitragsaufkommen beigetragen hat, beruhe. Die Hinterbliebenenrenten leiteten sich vielmehr aus ihrer andersgearteten Funktion her, nÃ¤mlich Ersatz fÃ¼r den â bei Witwen stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden â Unterhalt durch den Verstorbenen zu leisten, ohne eigene Vorleisstung des Rentners bzw. ohne besondere Vorleistung des Versicherten. Vollends wird dies deutlich, wenn sich das BSG direkt mit Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG auseinandersetzt und dazu ausfÃ¼hrt: "Aus demselben Grund kann auf Sachverhalte der vorliegenden Art auch Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG keine Anwendung finden â¦ EP als verwaltungstechnischer Ausdruck einer individuell erworbenen Rangstelle sind jedoch â wie dargelegt â allein bei einer Rente aus eigenem Recht von Belang, so dass insofern im VerhÃ¤ltnis zu einer gleichzeitigen Hinterbliebenenrente die Frage eines Vorrangs bei der Verteilung von vornherein nicht auftreten kann ". Dies spricht ebenfalls gegen die Anwendbarkeit des Â§ 22 b Abs.1 FRG beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten.

Ebenso wenig hilft die systematische Zusammenschau weiter. Der Gesetzgeber regelt zwar in Â§ 22 b Abs.3 FRG eine Fallkonstellation von Ehegatten, jedoch nicht von Witwen oder Witwern. Dieser Vorschrift kann entnommen werden, dass in einer bestehenden Ehe der Wert aller FRG-Renten 40 EP nicht Ã¼bersteigen darf. Damit kann allenfalls auch fÃ¼r die Witwe ein Rentenbezug von hÃ¶chstens 40 EP abgeleitet werden. Dieses Ergebnis folgt jedoch bereits aus der doppelten Anwendung von Â§ 22 b Abs.1 FRG mit seiner Begrenzung auf 25 EP fÃ¼r die Versicherten und 15 EP fÃ¼r die Hinterbliebenenrente. Keineswegs kann daraus aber abgeleitet werden, dass eine Gleichstellung von Witwen mit noch lebenden Ehegatten ungerechtfertigt sein soll. Die Zubilligung eines Bedarfsniveaus im Wert von 40 EP auch fÃ¼r Witwen ist ist dem Gesetzgeber angesichts der ohnehin

niedrigen RentenbetrÃ¤ge nicht verboten. Es ist nicht willkÃ¼rlich, den Unterhaltsersatz eines Hinterbliebenen nur auf 15 (zusammen mit maximal 25 eigenen EP) und nicht auf noch mehr EP (insgesamt 25 EP) zu begrenzen. Es besteht auch keine unbeabsichtigte LÃ¼cke im Regelungskonzept, wenn der Gesetzgeber nur Begrenzungen fÃ¼r Renten aus eigener Versicherung (Abs.1) und Renten fÃ¼r Ehegatten und eheÃ¤hnliche Gemeinschaften vornimmt, nicht jedoch fÃ¼r Witwen. Denn einerseits sind deren AnsprÃ¼che faktisch ohnehin auf 40 EP begrenzt (s. o.) und andererseits mÃ¼ssen KÃ¼rzungskonzepte nicht lÃ¼ckenlos sein, zumal der Gesetzgeber die Gelegenheit gehabt hÃ¤tte, die vermeintliche LÃ¼cke zu schlieÃen (s. u.).

Auch ein RÃ¼ckgriff auf Sinn und Zweck der Regelung der Rechtsfolge in Â§ 22b Abs.1 FRG fÃ¼hrt nicht weiter. Die Interpretation der Gesetzesmaterialien ergibt, dass das WFG durch einen Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfraktionen auf den Weg gebracht worden ist (BT-Drucks. 13/4610). Danach waren EinschrÃ¤nkungen der Leistung nach dem Fremdrentengesetz fÃ¼r kÃ¼nftig Zureisende geplant. Die Ãnderung unter Art.3 Nr.4 (EinfÃ¼hrung des Â§ 22 b) wurde damit begrÃ¼ndet, dass die Rente nach dem FRG hÃ¶chstens in Orientierung an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe geleistet werden soll (BT-Drucks.13/4610 S.19). EinschrÃ¤nkende Regelungen seien auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich. FÃ¼nfzig Jahre nach Kriegsende sei eine unverÃ¤nderte Beibehaltung der fÃ¼r einen Ãbergangszeitraum konzipierten und ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen (a. a. O.). Im einzelnen ist zur EinfÃ¼hrung von Â§ 22 ausgesagt, dass der FRG- Rentenanteil fÃ¼r Berechtigte an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren am 1,6 fachen der Eingliederungshilfe orientiert sei (a. a. O. S.28). Hierbei ist nichts Ã¼ber die Situation eine Witwe ausgesagt. Sprachlich ist allgemein nur von "Berechtigten" die Rede. Zu der weiteren Ãnderung, der EinfÃ¼gung des jetzigen Satzes 3, fehlt jegliche BegrÃ¼ndung im Gesetzentwurf zum Rentenreformgesetz (vgl. Ausschussbericht zur BT-Drucksache 13/8011). Eine Interpretation des Gesetzgebers im nachhinein wÃ¤re aber ohnehin verfassungsrechtlich bedenklich, denn dadurch wird die oben angefÃ¼hrte RÃ¼ckwirkungsproblematik aufgeworfen.

Damit kann bei der Suche nach Sinn und Zweck nur auf das eingehend vom BSG (Urteil vom 30.08.2001, B 4 RA 118/00 R) gewÃ¼rdigte unterschiedliche Sicherungsziel von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten zurÃ¼ckgegriffen werden. Wie das BSG zu Recht ausfÃ¼hrt, hat eine Hinterbliebenenrente einen vÃ¶llig anderen dogmatischen und rechtspolitischen Hintergrund als eine Rente, die auf eigener Versicherung beruht. Dies verkennt die Beklagte, wenn sie die KlÃ¤gerin mit anderen Einzelpersonen vergleicht, die nicht verwitwet sind. Solange noch das bisherige Recht der Hinterbliebenenversorgung (gegenÃ¼ber dem optionalen Ehegattensplitting) anwendbar ist, muss die Wertung des Gesetzgebers respektiert werden, dass ein durch den Tod eines Versicherten verlorener Unterhalt ausgeglichen wird. Dies kann durchaus neben dem durch Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG erfolgten Systemwechsel gelten. Durch die lÃ¼ckenhaften Regelungen im FRG zeigt der Gesetzgeber, dass er nicht vÃ¶llig auf ein System der bloÃen Existenzsicherung umgestellt hat. Die Neufassung des FRG trifft nur fÃ¼r

Einzelpersonen und fÃ¼r Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften Regelungen. Der Bedarf einer Witwe ist durchaus anders gelagert als der von Einzelpersonen oder Ehegatten und stellt damit einen sachlichen Differenzierungsgrund dar. Gerade Witwen wie die KlÃ¤gerin, deren EhemÃ¤nner bereits vor Ã¼ber 20 Jahre verstorben sind, haben im Regelfall ihr wirtschaftliches Auskommen mit einer eigenen Rente und einer Hinterbliebenenrente eingerichtet.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass eine Auslegung von Â§ 22 b FRG nicht zu der von der Beklagten praktizierten VerwaltungsÃ¼bung fÃ¼hrt. Die soziale Auslegungsmaxime (Â§ 2 SGB I) sowie Sinn und Zweck von Witwenrenten legen die vom SG und BSG vorgenommene Auslegung nahe. Liegt eine derart offen interpretierbare Rechtslage vor, kann bei einer anspruchsverkÃ¼rzenden Praxis nicht davon ausgegangen werden, dass sie dem Vorbehalt des Gesetzes genÃ¼gt. Rechtshindernde Einwendungen im Ã¶ffentlichen Recht bedÃ¼rfen einer genauen gesetzlichen Grundlage. Es muss fÃ¼r den Rechtsanwender klar ersichtlich ist, wann die Rechtsfolge der AnspruchsverkÃ¼rzung eintritt. Der Gesetzgeber hÃ¤tte insoweit genau den personellen Anwendungsbereich der in Â§ 22 b Abs.1 FRG vorgesehenen Rechtsfolge regeln mÃ¼ssen, z. B. dass fÃ¼r alle Renten eines einzelnen Berechtigten nur insgesamt hÃ¶chstens ein Wert von 25 EP an FRG-Zeiten zugrundegelegt werden darf. Dies hat der Gesetzgeber bereits bei Erlass der involvierten Norm durch das WFG nicht getan, aber auch nicht im Rentenreformgesetz 1999 mit EinfÃ¼hrung des Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG und nicht im Zusammenhang mit der EinfÃ¼hrung von Â§ 14 a FRG (AVmEG vom 21.03.2001), wo zwar fÃ¼r Hinterbliebene auch der Begriff "Berechtigte" verwendet wird, aber Hinterbliebenenrente fÃ¼r den nichtdeutschen Ehegatten vÃ¶llig ausgeschlossen wird. Auch die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 30.08.2001 hat der Gesetzgeber nicht zum Anlass eine Ãnderung genommen.

Die Berufung der Beklagten ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤gerin sind ihre auÃergerichtlichen Kosten von der unterlegenen Beklagten in vollem Umfang zu erstatten (Â§ 193 SGG).

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen (Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG). Er folgt mit seiner Entscheidung zwar der hÃ¶chstrichterlichen Rechsprechung.

Dennoch gibt es bei nicht eindeutiger Rechtslage eine erhebliche Anzahl von Gegenmeinungen in der Literatur (vgl. GÃ¶hde, Zur Anwendung der Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte nach Â§ 22 b Abs.1 FRG bei mehreren Renten eines Berechtigten, in: Mitteilungen der LVA Rheinprovinz 2002, 313; VDR-Kommentar Anhang 2.1 Anm.4.1 zu Â§ 22 b FRG; Becker, Nachrichtenblatt der LVA Baden 1997,151; Stockhaus, Mitteilungen der LVA Rheinprovinz, 1997 325-328; Moser, KompaÃ 1996, 500; Polster, DRV 1998, 99).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024